

Darf`s ein bisschen mehr sein?

Die abweichende Vereinbarung

§ 2 Abs. 1 und 2 GOZ 2012

(1) Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. Dieses muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

§ 5 Abs. 1 GOZ 2012 (Auszug)

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird.

§ 10 Abs. 3 GOZ 2012 (Auszug)

Soweit im Fall einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 auch ohne die getroffene Vereinbarung ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Steigerungssätze gerechtfertigt gewesen wäre, ist das Überschreiten auf Verlangen des Zahlungspflichtigen schriftlich zu begründen;

Am 1.01.2012 tritt die neue GOZ in Kraft. Während bestimmte Gebühren eine deutliche Erhöhung erfahren, bleiben andere unverändert oder werden sogar abgesenkt. Durch den ebenfalls nicht veränderten Punktwert bedeutet das in Konsequenz, dass weiterhin Leistungen nach der GOZ, auch unter Ausschöpfung des 3,5fachen Steigerungssatzes, eine niedrigere Honorierung erfahren als im Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) bei der Behandlung nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung („ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich...“).

Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf die Patienteninformation „Zwei-Klassen-Medizin“ in Fach 3 des GOZ-Handbuches der Zahnärztekammer Niedersachsen verwiesen.

In Zukunft wird die Vereinbarung eines über dem 3,5fachen liegenden Steigerungssatzes eine noch größere Bedeutung als bisher erlangen.

Zum Wirksamwerden einer solchen Vereinbarung und damit zum Fälligwerden der damit vereinbarten Vergütung sind mehrere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Inhalt der abweichenden Vereinbarung bedarf der persönlichen Absprache zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem.
- Die Vereinbarung hat vor der Leistungserbringung in Schriftform zu erfolgen und ist beiderseits zu unterschreiben.
- Der Zahlungspflichtige erhält ein Exemplar der Vereinbarung.

Die Formvorschriften zur abweichenden Vereinbarung sind sehr stringent: Auszuweisen ist die zahnmedizinisch notwendige Leistung nebst der zugehörigen Gebührennummer, dem vereinbarten Steigerungssatz und der sich hieraus ergebenden Gebühr. Selbstverständlich kann eine solche Vereinbarung sich auch auf mehrere Gebührennummern erstrecken. Ein Warnhinweis, wonach die

Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, ist ebenfalls in das Schriftstück aufzunehmen.

Weitere Textteile führen zur Unwirksamkeit der Vereinbarung und der daraus resultierenden Honorarforderung, und müssen daher unbedingt unterlassen werden.

Eine geeignete Vorlage steht sowohl in der Druckversion als auch auf der CD-ROM des GOZ Handbuches, sowie auf der Internetseite der ZKN (www.zkn.de - Mitgliederbereich – Bibliothek – GOZ-Handbuch) in Fach 3, Formblätter mit Kopiervorlagen, zum Download zur Verfügung.

Der Abschluss einer abweichenden Vereinbarung befreit zunächst von der Begründungspflicht.

AG Hamburg	vom 02.03.2004	Az.: 23A C 466/01
LG Düsseldorf	vom 11.02.2005	Az.: 22 S 189/04
LG Mannheim	vom 30.01.2009	Az.: <u>1 S 141/05</u> 12 C 187/04 AG Mannheim

Gemäß § 10 Abs. 3 GOZ 2012 ist jedoch eine Pflicht zur Begründung der Gebührenhöhe bei Rechnungslegung auf Verlangen des Patienten vorgesehen. Die Verpflichtung besteht allerdings nur dann, wenn aufgrund des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit oder der Umstände bei der Leistungserbringung ein Überschreiten des 2,3fachen Steigerungssatzes auch ohne die abweichende Vereinbarung gerechtfertigt gewesen wäre.

Da kostenerstattende Stellen sich an den durch abweichende Vereinbarungen entstehenden Kosten in der Regel nicht beteiligen, bewirken diese eine höhere Eigenbeteiligung des Zahlungspflichtigen.

Ein praktikables Vorgehen zur regelmäßigen Integration in die Planerstellung und Rechnungslegung mag daher darin bestehen, bei umfangreichen prothetischen oder implantologischen Versorgungen, die ohnehin mit einem hohen Selbstbehalt für den Zahlungspflichtigen verbunden sind, einzelne, aus zahnärztlicher Sicht eklatant unterbewertete Gebührennummern zum Gegenstand abweichender Vereinbarungen zu machen. Der relativ geringfügigen Erhöhung der finanziellen Belastung des Zahlungspflichtigen stünde unter Umständen eine aus zahnärztlicher Sicht angemessene Vergütung der einzelnen Leistung gegenüber.

Eine gewisse Inflation unterstellt, wird die Vereinbarung eines über dem 3,5fachen liegenden Steigerungssatzes in einigen Jahren eine der wenigen Möglichkeiten darstellen, eine angemessene Honorierung von Leistungen der GOZ zu erzielen.

Bereiten Sie sich, Ihr Team und Ihre Patienten darauf vor. Fangen Sie jetzt damit an.